

2. 1. Sind zur Beförderung bestimmte Waren dem Eigentümer abhanden gekommen, wenn dessen Angestellte gefälschte Frachtbriefe unterschrieben, die Eisenbahnwagen, in denen sich die Ware befindet, mit falscher Adresse versehen und die Wagen so der Eisenbahn übergeben?

2. Kann der Erwerber einer abhanden gekommenen Sache, wenn er durch Verarbeitung Eigentümer geworden ist und der frühere Eigentümer die Herausgabe der Bereicherung verlangt, den Kaufpreis, den er für die Sache gezahlt hat, in Abzug bringen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1923 i. S. Fr. Kr. A.-G. (Rl.) w. R. u. Gen. (Wett). IV 514/22.

I. Landgericht Duisburg — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 29. Dezember 1918 ließ die Klägerin auf ihrer Güterabfertigungsstelle in Essen zwei Eisenbahnwagen mit Rundstahl im Gesamtwerte von 74264,63 M. zum Versand bereitstellen. Einer der Wagen war für die Firma Thyssen & Co. in Mülheim, der andere für die Rhönix-A.-G. in Düsseldorf bestimmt. In der Nacht versahen zwei ungetreue Angestellte der Klägerin die Wagen nach Entfernung der richtigen Beschriftungen mit falschen und schoben gefälschte Frachtbriefe unter, in denen der Kaufmann S. in Duisburg als Empfänger bezeichnet war. Die Wagen wurden dann von den Angestellten der Klägerin der Eisenbahnverwaltung übergeben; von dieser wurde der Rundstahl an S. ausgehändigt. S. verkaufte den Stahl an die

Nebenintervenientin zu 3, diese verkaufte ihn weiter an die Nebenintervenientin zu 2, diese endlich verkaufte ihn für 97338,50 M an die Beklagte. Die Beklagte verarbeitete den Stahl in ihrem Betriebe. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Erstattung des Wertes des Stahls im Betrage von 74264,63 M. Sie ist der Ansicht, die Beklagte habe, auch wenn sie beim Erwerbe des Stahls gutgläubig gewesen sei, gemäß § 935 BGB. kein Eigentum erworben. Eigentümerin sei sie erst durch die Verarbeitung geworden. Sie hafte daher nach § 951 Abs. 1 BGB. aus ungerechtfertigter Bereicherung. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat mit Erfolg Revision eingelegt.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht legt seiner Entscheidung die Darstellung zugrunde, die die Klägerin . . . über den Vorgang gegeben hat. Danach hat die Güterabfertigungsstelle der Klägerin von dem zuständigen Bureau der Klägerin den Auftrag erhalten, die beiden Waggons Rundstahl zur Versendung an Thyssen & Co. und an die Phönix-N.-G. bereit zu stellen. Die entsprechende Bezeichnung der Wagen war bereits in der Werkstatt bewirkt. Die Güterabfertigungsstelle der Klägerin stellte der Anweisung gemäß zwei Frachtbriefe mit den angegebenen Adressen aus und übergab diese der ebenfalls auf dem Terrain befindlichen Güterabfertigungsstelle der Reichsbahn. Diese versah die Frachtbriefe mit dem Tagesstempel und gab sie alsdann dem Zugabfertiger der Klägerin zurück. Der Zugabfertiger stellte die beiden Wagen mit anderen zum Transport bestimmten Wagen zu einem Zuge zusammen. Bei dieser Gelegenheit ersetzten Angestellte der Klägerin die Frachtbriefe an Thyssen und Phönix durch gefälschte, auf den Namen des S. in Duisburg lautende, und brachten an den Wagen entsprechende Zettel an. Demnächst holte der Zugführer der Reichsbahn den zusammengestellten Zug mit einer Lokomotive ab. Dabei wurden ihm sämtliche Frachtbriefe einschließlich der gefälschten übergeben.

Bei dieser Sachlage nimmt das Berufungsgericht an, daß die Beklagte, die unstreitig bei dem Erwerb in gutem Glauben war, Eigentümerin des Stahls geworden sei. Die Ausnahme des § 935 BGB. treffe nicht zu, weil der Stahl der Klägerin weder gestohlen worden noch abhanden gekommen sei. Ein Eigentumserwerb durch Verarbeitung komme deshalb nicht in Frage. Für den Bereicherungsanspruch fehle daher die rechtliche Grundlage. Die Revision greift das Urteil an, soweit die Anwendbarkeit des § 935 verneint ist. In dieser Beziehung führt das Berufungsgericht aus: Ein Abhandenkommen im Sinne des § 935 BGB. liege nur vor, wenn dem unmittelbaren Besitzer ohne seinen Willen der Besitz entzogen werde. Die beiden Wagen mit Stahl hätten sich bis zur Übergabe an den Zugführer der Staatsbahn im

unmittelbaren Besitz der Klägerin befunden. Durch die vorher von ihren Angestellten bewirkte Vertauschung der Beklebezettel und der Frachtbriefe sei ihr Besitz nicht berührt worden. Die Klägerin habe den unmittelbaren Besitz erst in dem Zeitpunkte verloren, in dem der Zugabfertiger der Klägerin dem Zugführer der Staatsbahn die Güter mit den Frachtbriefen übergeben, und dieser die Wagen mit der Lokomotive weggeführt habe. Diese Besitzübertragung sei aber mit Wissen und Willen der Klägerin geschehen. Sie selbst habe die Wagen zum Versand und zur Übergabe an die Staatsbahn bereitstellen lassen. Die Angestellten der Klägerin hätten durchaus ihrem Willen entsprechend gehandelt, als sie die Wagen der Staatsbahn übergeben hätten. Daß die Wagen zur Zeit der Übergabe tatsächlich nicht mehr an die bezeichneten Empfänger, sondern an eine andere Person adressiert gewesen seien, sei ohne Bedeutung für die Frage, ob die Klägerin den unmittelbaren Besitz habe aufgeben wollen oder nicht.

Die von der Revision gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe sind begründet. Die ungetreuen Angestellten der Klägerin waren lebiglich mit der Übergabe der bezettelten Wagen und der von der Klägerin ausgestellten Frachtbriefe an die Staatsbahn beauftragt. Diesen Auftrag haben sie nicht ausgeführt. Sie haben vielmehr die Frachtbriefe durch gefälschte ersetzt und die Aufschrift der Wagen entsprechend geändert. Damit verfügten sie wie ein Eigentümer über die Ware und sicherten sich deren Verwertung zu ihrem Vorteil. Sie entzogen die Ware der Verfügung der Klägerin, brachten sie ihr abhanden und eigneten sie sich rechtswidrig an. Sie waren zwar nur Besitzdiener der Klägerin, hatten aber, als sie die Tat begingen, den Gewahrsam der Sache im Sinne des § 246 StGB., begingen also eine Unterschlagung (vgl. JW. 1922 S. 585 Nr. 1; RGZ. Bd. 71 S. 253). Nimmt man an, daß die Ware zur Zeit der Tat sich noch im Gewahrsam oder Mitgewahrsam der Klägerin befand, so machten die Angestellten sich des Diebstahls schuldig. In einem wie in dem anderen Falle waren sie diejenigen, die der Staatsbahn den Besitz der Sache behufs Beförderung an S. verschafft haben; nicht die Klägerin hat den Besitz auf die Staatsbahn übertragen. Die Einräumung des Besitzes erfolgte nicht mit Wissen und Willen der Klägerin. Dagegen läßt sich auch nicht einwenden, daß für die Frage, ob freiwilliger oder unfreiwilliger Besitzverlust vorliegt, das zugrunde liegende Rechtsgeschäft ohne Bedeutung ist. Denn das Rechtsgeschäftliche ist hier nur zur Entscheidung der Frage herangezogen, ob die Ware der Bahn von der Klägerin oder von den ungetreuen Angestellten übergeben worden ist. Die Beklagte ist also nach § 935 BGB. nicht Eigentümerin des Stahls geworden, und es fragt sich, ob der Anspruch der Klägerin nach § 951 Abs. 1 BGB. begründet ist. Das Landgericht

hat die Bereicherung der Beklagten verneint, weil sie für den Stahl mehr bezahlt habe, als er wert gewesen sei. Nur dann würde die Beklagte — so führt es aus — noch bereichert sein, wenn zwischen dem Nachteil und dem Vorteil, den sie bei dem Geschäft gehabt habe, d. h. zwischen der Zahlung des Kaufpreises und dem Eigentumserwerb durch Verarbeitung, ein ersichtlicher Zusammenhang nicht bestünde (§ 818 Abs. 3). Im vorliegenden Falle bestehe aber ein solcher Zusammenhang, weil der Kaufpreis in Erwartung und zum Zwecke der Verarbeitung von der Beklagten bezahlt worden sei. Daß die Zahlung vor der Verarbeitung geleistet worden sei, sei für die Frage des Zusammenhanges ohne Bedeutung. Auch das Berufungsgericht scheint diesen Standpunkt zu teilen. Diese Ansicht kann jedoch nicht für zutreffend erachtet werden. Es ist richtig, daß die Nachteile, die der Bereicherungsbeklagte erlitten hat, von den durch die Bereicherung erlangten Vorteilen abzuziehen sind, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang stehen mit denjenigen Tatsachen, die die Grundlage des Bereicherungsanspruchs bilden (RGZ. Bd. 60 S. 293, Bd. 72 S. 3, Bd. 86 S. 343). Das würde aber im vorliegenden Falle nur dann zutreffen, wenn der Kaufpreis das Entgelt für den durch die Verarbeitung erlangten Eigentumserwerb wäre. Das ist aber nicht der Fall. Der Kaufpreis war das Entgelt für die käufliche Überlassung des Stahls. Diese löste aber nicht den Bereicherungsanspruch der Klägerin, sondern ihren Eigentumsanspruch aus, demgegenüber die Beklagte den Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises (Rückkaufanspruch) nicht hatte. Die beabsichtigte Verarbeitung war vielleicht der Beweggrund für den Erwerb, aber das genügt nicht, um die für den Erwerb gemachten Aufwendungen von der durch die Verarbeitung nach § 950 Abs. 1 BGB. bewirkten Vermögensvermehrung in Abzug zu bringen (vgl. Seuff. Arch. Bd. 66 Nr. 132 S. 261). Man kann auch nicht, wie die Beklagte will, eine Minderung der Bereicherung der Beklagten um deswillen annehmen, weil die Beklagte infolge des Eigentumserwerbs ihren Erstattungsanspruch gegen ihren Vormann verloren habe. Denn vorher hatte sie einen solchen Anspruch nicht. Er wäre vielmehr erst entstanden, wenn sie den Stahl der Klägerin hätte herausgeben müssen (§ 440 Abs. 2 BGB.). Abziehen kann die Beklagte nur die ihr durch die Verarbeitung des Stahls entstandenen Kosten. . . .